

Abbruch der Ausbildung aus wichtigem Grund – Gewährung von BAföG:

**Der Gesetzesbegriff „wichtiger Grund“ i.S. von § 7 III 1 Nr. 1 BAföG ist so zu interpretieren, dass er mit Art. 6 II GG im Einklang steht. Eine allein erziehende Frau darf bei der Förderung ihrer Ausbildung nach dem BAföG nicht deswegen benachteiligt werden, weil sie eine frühere Ausbildung abgebrochen hat, um den Unterhalt ihrer Kinder durch Erwerbstätigkeit sicherzustellen.**

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 11.6.2003 – 1 BvR 1573/02

Zum Sachverhalt:

Die 1960 geborene Bf. wandte sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ein Medizin-Studium. Die Versagung wurde damit begründet, die Bf. habe ohne einen wichtigen Grund i.S. von § 7 III 1 Nr. 1 BAföG eine vorangegangene Umschulung zur Arbeitserzieherin 1989 abgebrochen. Die Bf. sah sich in ihren Grundrechten aus Art. 6 und Art. 3 I GG verletzt. Sie habe wegen der Unterhalts-Verpflichtung gegenüber ihren 1981 und 1983 geborenen Kindern das mit Abschluss der Umschulung notwendige Anerkennungspraktikum nicht absolvieren können. Sozialhilfe habe sie nicht in Anspruch nehmen wollen.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten der Bf. angezeigt ist (§ 93 a II lit. b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung nach § 93c BVerfGG sind gegeben. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das BVerfG bereits entschieden. In der Rechtsprechung des BVerfG sind Bedeutung und Reichweite des Grundrechts nach Art. 6 II GG geklärt (vgl. BVerfGE 4, 52 [57] = NJW 1954, 1761; BVerfGE 47, 46, [76] = NJW 1978, 807; BVerfGE 88, 203 [260 f.] = NJW 1993, 1751 = NVwZ 1993, 877 L.).

2. Das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des VG Karlsruhe vom 12. 12. 2001 verletzt die Bf. in ihrem Grundrecht aus Art. 6 II GG. Die Ausführungen der 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG im Beschluss vom 26. 11.1999 (NVwZ 2000, 312 = FamRZ 2000, 476) zur Auslegung und Anwendung von § 10 III 2 Nr. 3 und Satz 3 BAföG sind auch für die Frage von Bedeutung, ob ein „wichtiger Grund“ i. S. von § 7 III 1 Nr. 1 BAföG vorliegt. Auch dieser unbestimmte Gesetzesbegriff ist so auszulegen, dass er im Einklang mit Art. 6 II GG steht. Die allein erziehende Frau darf bei der Förderung ihrer Ausbildung, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz grundsätzlich nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie den Unterhalt ihrer Kinder durch eigene Erwerbstätigkeit sicherstellt.

## **Bildungsrecht: Abbruch der Ausbildung aus wichtigem Grund – Gewährung von BAföG**

Das hat das VG nicht hinreichend berücksichtigt. Es hat der Bf. zum Nachteil gereichen lassen, dass sie zu Beginn ihrer Umschulung zur Arbeitserzieherin noch keine ausreichend bezahlte Praktikumsstelle fest in Aussicht hatte. Zwar bestand auch für die Bf. eine – im Rahmen von § 7 III BAföG relevante – Obliegenheit zur sorgfältigen Planung ihrer Umschulung. Im Lichte des Art. 6 II GG hätte aber nur dann eine Verletzung dieser Obliegenheit angenommen werden dürfen, wenn für die Bf. von vornherein fest gestanden hätte oder zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre, dass sie zu gegebener Zeit keinen ausreichend vergüteten Praktikumsplatz finden wird. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

3. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das VG bei hinreichender Berücksichtigung der sich aus Art. 6 II GG ergebenden Vorgaben zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, beruht seine Entscheidung auf dem festgestellten Verfassungsverstoß.